



Beschluss des Prüfungsausschusses für die Zweite Juristische Staatsprüfung zur Beschränkung der Aufgabentypen der schriftlichen Prüfungsarbeiten vom 11. März 2026

Der Prüfungsausschuss für die Zweite Juristische Staatsprüfung beschließt einstimmig, dass folgende Leistungen nicht mehr Gegenstand der schriftlichen Prüfungsarbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sein sollen:

Im Zivil- und Arbeitsrecht, einschließlich der Zwangsvollstreckung:

- Gerichtliche Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren (Berufung, Revision, Beschwerde) und im Wiederaufnahmeverfahren

Im Strafrecht:

- Schriftsätze und Entscheidungen im Privatklageverfahren (§§ 374 - 394 StPO);
- Gerichtliche Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren (Beschwerde, Berufung, Revision) und im Wiederaufnahmeverfahren;
- Schriftsätze und Entscheidungen im Sicherungsverfahren (§§ 413 - 416 StPO) und im selbständigen Einziehungsverfahren (§§ 435 - 437 StPO)

Im öffentlichen Recht:

- Gerichtliche Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren (Berufungszulassung, Berufung, Revision, Beschwerde) und im Wiederaufnahmeverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass lediglich die Art der Klausurtypen, die im schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung gestellt werden, eingeschränkt wird. Der Prüfungsstoff wird hierdurch nicht beschränkt. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wurde, sind ausschließlich gerichtliche Entscheidungen umfasst. Andere Klausurtypen, zum Beispiel Schriftsätze oder Gutachten, können weiterhin Gegenstand der schriftlichen Prüfungsarbeiten sein. Beispielsweise können auch weiterhin Aufgaben gestellt werden, in denen ein

Berufungszulassungs- oder Berufungsbegründungsschriftsatz beziehungsweise ein Revisionsbegründungsschriftsatz zu fertigen ist.